

in radice kann Louise B. zur heiligen Beicht zugelassen und im foro interno a censura, welche sie sich durch die Theilnahme an einer häretischen Culthandlung zugezogen, absolviert werden. Der Brautsegen ist unmöglich, da er den in gemischter Ehe Lebenden, auch wenn alle Garantien geleistet und Dispens gegeben wurde, verweigert werden muss. Würde Johann S. zur katholischen Kirche übertreten, so könnte der Brautsegen nachträglich ertheilt werden.

Wien.

Cooperator Karl Krafa.

XX. (Nicht gewährte Legitimation.) Bertha X. war mit Johann X. im Jahre 1880 verheiratet. Die Ehe war wegen Trunkenheit des Mannes unglücklich. Johann X. kam im Jahre 1885 in das Ortsarmenhaus seiner Gemeinde, woselbst er im Jahre 1889 starb. Bertha ließ sich leider herbei, mit Franz S. gemeinschaftlichen Haushalt zu führen. Im Jahre 1887 gebar sie einen Knaben, der im Sinne des Gesetzes als ehelich — pater est quem nuptiae demonstrant — auf den Namen des Johann X. als Alois X. in das Taufbuch eingetragen wurde. Im Jahre 1892 verehelichte sich Franz S. mit Bertha X., nachdem sie Dispens vom kirchlichen Ehehindernisse des Ehebruchverbrechens erhalten hatten. Sie wandten sich mit Trauschein, beiden Taufscheinen und dem Taufchein des Alois X. an die politische Behörde und batzen um Legitimierung des Alois X. auf den Namen Alois S. Die Behörde verlangte noch den Todtenschein des Johann X. Die Kindeseltern wurden vor zwei Zeugen vernommen. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschied aber: dass Alois X. auch fortan diesen Namen zu führen habe und auf den Namen Alois S. nicht überschrieben werden dürfe, da die Rechtsvermutung dafür spreche, dass er ein Sohn des Johann X. sei. Die während der Dauer des Ehestandes erzeugten Kinder werden dem Vater zugeschrieben, den der Trauschein ausweist. Da die Ehe des Johann X. und der Bertha X. gerichtlich nicht geschieden war, da Johann X. gegen die Eintragung nicht protestiert hat, so ist dieses Kind Alois als ein Sohn des Johann X. zu betrachten, wenn auch die Mutter selbst den Ehebruch eingesteht (§ 158 des a. b. G.). — *Summum jus, summa injuria!*

Das Kind kann den Namen Alois X.—S. nur durch Adoption seines wirklichen Vaters erhalten.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krafa, Cooperator.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Bibliographie des Clerus der Diözese Linz** von deren Gründung bis zur Gegenwart 1785—1893. Von P. Lambert Guppenberger, Benedictiner von Kremsmünster. Linz. 1893. Druck und Verlag des katholischen Pressevereines. 8°. 270 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.